

Bankgeheimnis Deutschland ade!

Die neuen Möglichkeiten der deutschen Steuerbehörden zur Kontenüberwachung haben das Bankgeheimnis faktisch ausgehebelt. Die Anleger reagieren mit der Verlagerung von Kapitalvermögen ins Ausland, wo Diskretion noch gross geschrieben wird.



*Von Anton-Rudolf Götzberger
Steuerberater, Halting und München*

Seit dem 1. April 2005 steht den deutschen Finanzbehörden zur Aufspürung nicht versteuerter Gelder in Deutschland ein automatisiertes Verfahren zum Abruf von Konteninformationen zur Verfügung. Abrufbar sind Namen und Geburtsdatum des Kontoinhabers und gegebenenfalls eines Verfügungsberechtigten, Name und Anschrift eines abweichend wirtschaftlich Berechtigten, Kontonummer sowie Tag der Errichtung und der Auflösung des Kontos bzw. Depots.

Der automatisierte Kontenabruf stellt für die deutschen Finanzbehörden zwar kein Instrument für breitflächige Kontenrasterungen dar, und sie können auf diesem Weg auch keine Informationen über Kontostände und Kontoumsätze erlangen. Die Wohnsitzfinanzämter können jedoch feststellen lassen, bei welchem der rund 2400 Kreditinstitute in Deutschland

ein Geldanleger in- oder ausländischer Herkunft eines von rund 497 Millionen Konten oder Depots unterhält oder, davon abweichend, wirtschaftlich berechtigt ist.

Das Ende des deutschen Bankgeheimnisses

Faktisch bedeutet diese neue Regelung das endgültige Aus für das deutsche Bankgeheimnis, welches bislang zwar nur in der Form einer «Selbstbeschränkung der Finanzverwaltung» bestand; dennoch bot der in der deutschen Abgabenordnung enthaltene Paragraph 30a einen «Schutz deutscher Bankkunden» in der Weise, dass die Finanzbehörden angehalten waren, bei der Ermittlung eines Steuersachverhalts auf das Vertrauensverhältnis zwischen den Kreditinstituten und deren Kunden besonders Rücksicht zu nehmen und dass ordnungsgemäss legitimierte Guthabekonten oder Depots nicht zwecks Nachprüfung der ordnungsmässigen Versteuerung festgestellt oder abgeschrieben werden durften. Diese Vorschrift ist zwar bestehengeblieben, wird aber mit dem Kontenabruf dergestalt umschifft, dass den deutschen Finanzbehörden von nun an alle relevanten Kontodaten offenstehen, z.B. wenn Steuerpflichtige aus laufender Berufstätigkeit hohe Einkünfte erzielen, aber keine Einkünfte aus Kapitalvermögen erklären. Anlass für einen Kontenabruf

sind auch Vermögenszuflüsse aus Veräusserungen, Erbschaften oder Schenkungen.

Paradiesische Verhältnisse in Liechtenstein und der Schweiz

Unter diesen Umständen erscheint die Geldanlage im benachbarten Ausland geradezu paradiesisch. Als diskrete Klassiker gelten immer noch die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein. «Gerade was einen Kontenabruf hervorrufende Vermögenszuflüsse aus Veräusserungen, Erbschaften oder Schenkungen angeht, passieren oft grobe Fehler. Nur wenn man die familiäre Situation eines Kunden genau kennt und engen Kontakt hält, können Weichen rechtzeitig gestellt werden», erklärt Dr. Andreas Insam, CEO der Hypo Investment Bank in Vaduz. Private Banking in Liechtenstein zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass der Anleger eine auf ihn abgestimmte und seinen Bedürfnissen entsprechende Individuallösung angeboten erhält. Die Eröffnung von Konten und Depots im Fürstentum stellt keine grosse Formalität dar.

Liechtensteinische Nummernkonten für «sensible» Investoren

Für den «sensiblen» Investor bieten die liechtensteinischen Banken sogenannte Diskretkundschafts-Beziehungen an; darunter versteht man die Ab-

«So wie das Skifahren am Arlberg zu Hause ist, bilden im deutschsprachigen Raum Zürich und Vaduz die Zentren für anspruchsvolle Finanzdienstleistungen.»

*Dr. Andreas Insam
CEO, Hypo Investment Bank, Vaduz*

wicklung sämtlicher Geschäftsbeziehungen auf Nummernkonten mit entsprechend dem Konto angeschlossenen Wertpapierdepots. Nummernkonten sind besondere Konten, die nicht auf den bürgerlichen Namen des Kontoinhabers lauten, sondern auf eine bestimmte Nummer oder auf eine bestimmte Bezeichnung, jedoch – und das muss besonders betont werden – keine anonymen Konten sind.

Rechtsverbindliche Identifizierung aller Neukunden

In Liechtenstein ist die Pflicht zur Identifizierung eines jeden Neukunden seit Inkrafttreten des Gesetzes über die beruflichen Sorgfaltspflichten bei Finanzgeschäften sowie der die Art und Weise der Identifizierung näher bestimmenden Sorgfaltspflichtverordnung rechtsverbindlich geworden. Darüber hinaus führen die liechtensteinischen Banken für jede Geschäftsbeziehung ein «Kundenprofil». Diese Profile sollen im Rahmen der Geldwäschereibekämpfung der besseren Unterscheidung von gewöhnlichen und ungewöhnlichen Transaktionen dienen. «Selbstverständlich ist die erstmalige Eröffnung von Konten und Depots auch auf dem Postweg möglich», betont Dr. Insam. In diesem Fall ist den Kontoeröffnungsunterlagen eine beglaubigte Kopie des Reisepasses bzw. des Personalausweises beizufügen. «Auch um den Transfer der Wertpapiere von bereits bestehenden Konten und Depots nach Liechtenstein kümmern wir uns», so Dr. Insam.

Gesetzlich geregeltes

Bankgeheimnis

Das strikt gesetzlich geregelte Bankgeheimnis sorgt im Fürstentum dafür, dass nichts nach «draussen» gelangt. Die liechtensteinischen Banken müssen ihre Karten nur dann offenlegen, wenn nach liechtensteinischem Recht Zeugnis- oder Auskunftspflichten gegenüber den eigenen Gerichten bestehen, was bei Steuerdelikten nicht der Fall ist. «Bei uns in Liechtenstein stellen Steuerdelikte eines EU-Ansässigen keinen Anlass dar, unser Bankgeheimnis zu lüften», erläutert CEO Dr. Andreas Insam und verweist auf das liechtensteinische Rechtshilfegesetz.

Bewährte Schweizer Standesregeln zur Sorgfaltspflicht

Auch in der Schweiz sind Anleger aus dem Ausland willkommen. Mit der Schweiz verbunden werden vor allem Nummernkonten und -depots. Nummernkonten sind aber auch in der Schweiz nicht gleichzusetzen mit anonymen Konten. Schweizer Banken sind nach ihren «Standesregeln zur Sorgfaltspflicht» gehalten, «bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung den Vertragspartner zu identifizieren».

Persönliche oder postalische Kontoeröffnung

Bei persönlicher Vorsprache prüft die Bank die Identität des Vertragspartners, indem sie einen amtlichen Ausweis einsieht und photokopiert und folgende Angaben festhält: Name, Vorname, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Wohnsitzadresse.

Bei der Eröffnung eines Kontos auf dem Postweg benötigt das Schweizer Kreditinstitut zur ausreichenden Legitimation die Beglaubigung der Unterschrift des Kontoeröffners. Eine Echtheitsbescheinigung kann durch eine der kontoeinrichtenden Bank bekannte Korrespondenzbank ausgestellt werden. Ausserdem lassen sich Schweizer Banken die Wohnsitzadresse durch Postzustellung bestätigen. Nach Rücksendung der erforderlichen Kontoeröffnungsunterlagen wird die Kontoeröffnung per Einschreiben unter Angabe der vergebenen Kontonummer bestätigt. Gleichzeitig versendet die Schweizer Bank eine Unterschriftenkarte, die vom Kontoeröffner zu unterzeichnen und zurückzusenden ist. Nach Eingang der Unterschriftenkarte kann über das Konto verfügt werden.

Keine Offenlegungspflichten bei einfacher Steuerhinterziehung

Wird, wie in Liechtenstein und in der Schweiz, keine Steuerrechtshilfe gewährt, bleibt das Bankgeheimnis unangetastet. Auch das traditionelle Schweizer Bankgeheimnis verspricht Diskretion. Bei einfacher Steuerhinterziehung von EU-Ausländern bestehen in der Schweiz keine Offenlegungspflichten.

Die Hypo Vaduz ist der Meinung, dass ein sicheres Bankgeheimnis und

Schöne neue Welt: der gläserne Bankkunde

Mit dem automatisierten Verfahren zum Abruf von Konteninformationen hat das gute alte Bankgeheimnis in Deutschland endgültig ausgedient.

eine restriktive Rechtshilfe aber auch nicht alles ist. Die Bankenklientel von heute ist aufgeschlossener und anspruchsvoller geworden. Immer mehr scheint sich das Kapital besonders in den Finanzzentren Zürich und Vaduz zu konzentrieren. «So wie das Skifahren am Arlberg zu Hause ist, bilden im deutschsprachigen Raum Zürich und Vaduz die Zentren für anspruchsvolle Finanzdienstleistungen», so Dr. Insam.

Der Autor ist als Steuerberater, Referent und freier Finanzjournalist zu den Themen Erben und Vererben, Steuern und Kapitalanlagen, Wohnsitznahmen im Ausland und Steueroptimierung tätig. Zu seinen bekanntesten Werken zählen die Fachbücher «Optimale Vermögensübertragung» und «Diskrete Geldanlagen». ■